

16.03.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschließung des Bundesrates zur Reform der Strukturfonds
der Europäischen Gemeinschaften

Der Bevollmächtigte
der Freien und Hansestadt Hamburg
beim Bund

Bonn, den 16. März 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundes-
rat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates zur

Reform der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaften
zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung noch auf
die Tagesordnung der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988 zu
setzen. Eine sofortige Sachentscheidung erscheint im Hinblick auf die
Verhandlungen in Brüssel zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g e

Entschließung des Bundesrates zur Reform der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaften

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft auf ihrer Konferenz am 11./12. Februar 1988 in Brüssel grundsätzliches Einverständnis zu den wesentlichen Themen des sog. Delors-Pakets erzielen und damit u.a. einen wichtigen Schritt zur Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes gehen konnten.
2. Der Bundesrat stellt aber mit Bedauern fest, daß das Ergebnis der Konferenz in wesentlichen Punkten seinem Beschluß vom 6. November 1987 (Drs. 367/87) nicht Rechnung trägt, vor allem
 - sollen die Ausgaben für die Strukturfonds entgegen den Vorbehalten des Bundesrats bis 1992/93 verdoppelt werden und
 - wurde der Erwartung des Bundesrates nicht entsprochen, vor einer Aufstockung der Fonds einen qualitativen Fortschritt bei der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der Einräumung eines ausreichenden Spielraumes der Länder in der Regionalpolitik und Sozialpolitik durch Weiterentwicklung der "de-minimis-Regelung" zu einer materiellen Bagatellklausel zu erreichen.
3. Der Bundesrat bekräftigt erneut seine zuletzt im Beschluß vom 6. November 1987 niedergelegten Vorstellungen von der Reform der Strukturfonds. Er fordert die Bundesregierung auf, bei den derzeit laufenden Verhandlungen über die Ausgestaltung einer Grundverordnung für den Einsatz der Strukturfonds mit Nachdruck folgende Positionen zu vertreten und sich für deren Festlegung in der Grundverordnung einzusetzen:
 - Die künftige Einräumung eines ausreichenden Handlungsspielraumes der Länder für eine eigenständige, effektive und flexible Strukturpolitik

sowie die Beschränkung von Maßnahmen der Beihilfeaufsicht durch die EG-Kommission auf diejenigen Beihilfen, die den Empfängern einen spürbaren Vorteil im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sichern.

- Die Sicherstellung des Grundsatzes der Subsidiarität durch die Regelung, daß Aufgabe der Kommission im Rahmen der Strukturfonds ausschließlich die Unterstützung von Initiativen der Mitgliedstaaten ist.
 - Der Ausschluß unmittelbarer Beeinflussung nachgeordneter Behörden und Stellen durch die Regelung, daß bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinschaftlicher Interventionen die nach der jeweiligen Verfassung für die Fachpolitik originär zuständigen Institutionen oder ggf. die von den betreffenden Mitgliedstaaten benannten regionalen, lokalen oder sonstigen Stellen hinzuzuziehen sind.
 - Die Heranziehung auch der strukturellen Entwicklung neben der aktuellen strukturellen Situation bei der Festlegung von Fördergebieten für die Ziele 2 (Gebiete, die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind) und 5 (ländliche Gebiete) entsprechend der bisherigen Übung bei der Festlegung von Gebieten für Sonderprogramme in der deutschen Regionalförderung. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß derartige altindustrielle und ländliche Gebiete, in denen der Einsatz von EG-Fonds bisher schon möglich ist, auch künftig im Rahmen der Ziele 2 und 5 aus den Fonds gefördert werden können.
 - Die Interpretation der Ziele 3 (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit) und 4 (Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben) als horizontale Ziele, für die der Europäische Sozialfonds in allen Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann.
4. Der Bundesrat gibt erneut der Erwartung Ausdruck, daß die Mittel der Strukturfonds, die auf die Bundesrepublik entfallen werden, den Länderhaushalten ungeschmälert zur Verfügung gestellt werden.

- 3 -

5. Im übrigen unterstützt der Bundesrat grundsätzlich die Positionen der Bundesregierung, wie sie im Bericht der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vom 7. März 1988 betreffend die Sitzung der Ad-hoc-Ratsgruppe Strukturpolitik vom 3./4.3.1988 niedergelegt sind.

Begründung (nur für das Plenum):

Der auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft am 11./12. Februar 1988 gefundene Kompromiß weicht in wesentlichen Punkten vom Beschluß des Bundesrates vom 6. November 1987 Nr. 367/87 sowie von den vorangegangenen Beschlüssen des Bundesrates zur Neuordnung der Strukturfonds ab. In der Sitzung der Ad-hoc-Ratsgruppe Strukturpolitik am 3./4.3.1988 in Brüssel, an der Staatsrat Dr. Noé (Hamburg) und MR Dr. Pfeifer (Bayern) als Beauftragte der Länder teilgenommen haben, sprachen sich alle Mitgliedstaaten dafür aus, die Entscheidungen des Europäischen Rats möglichst exakt in den Text der Grundverordnung über die Strukturfonds zu übernehmen. Damit können wesentliche Forderungen der Länder wie

- Abstandnahme von der Verdoppelung der Strukturfonds,
- Aufrechterhaltung der bestehenden Ausschüsse anstelle beratender Ausschüsse,
- qualitative Fortschritte im Hinblick auf die Sicherung eines eigenständigen Länderspielraumes in der Strukturpolitik

nicht mehr bzw. nur schwer verwirklicht werden. Die Verhandlungen haben gezeigt, daß die Kommission vermeiden will, durch den Text der vom Europäischen Rat einstimmig zu beschließenden Grundverordnung zu den Strukturfonds zu weitgehend festgelegt zu werden; die Mitgliedstaaten sollen nach den Vorstellungen der Kommission einer globalen und daher wenig präzisen Grundverordnung zustimmen, ohne ausreichend zu wissen, was sie bei den mit qualifizierter Mehrheit zu beschließenden Durchführungsverordnungen erwartet. Daß die Kommission eine Verstärkung ihrer Stellung und die direkte Einflußnahme auf die Strukturpolitik in den Mitgliedstaaten anstrebt, ergab sich vor allem aus der Diskussion über Aufgabe der Strukturfonds (Art. 3 des Verordnungsentwurfs) und der von der Kommission angestrebten "Partnerschaft" (Art. 4 des Verordnungsentwurfs). Zu Art. 3 haben die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland darauf gedrängt, daß die Grundsätze für die einzelnen Fonds in Verordnungen nach Art. 130 d EWG-Vertrag geregelt werden,

die vom Rat einstimmig zu beschließen sind. Der deutsche Vorsitzende der Ratsgruppe, Ministerialdirigent Dr. Rambow, forderte die Kommission auf, die zu diesem Artikel noch erforderlichen Präzisierungen zumindest in einem Arbeitspapier zu geben.

Zu Art. 4 des Verordnungsentwurfs wurden die deutschen Vertreter von mehreren Mitgliedstaaten darin unterstützt, daß die institutionelle und administrative Beteiligung der Kommission klar begrenzt werden müsse, jedenfalls, wenn die Mitfinanzierung der Europäischen Gemeinschaft im jeweiligen Mitgliedstaat nur gering sei. Die Kommission verteidigte ihr in Art. 4 niedergelegtes Initiativrecht und die direkte Zusammenarbeit mit lokalen Behörden durch den Hinweis, dies sei für die Effektivität der Fonds nötig. Die deutsche Delegation schlug die Aufnahme eines Satzes in Art. 4 des Inhalts vor, daß die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre Regional- und Sozialpolitik von den Gemeinschaftsaktionen unberührt bleibe. Einen Vorschlag der beiden Länderbeauftragten, hier einen ausdrücklichen Hinweis auf die Wahrung eines eigenständigen Spielraumes für die Länder aufzunehmen, soweit der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten nicht wesentlich beeinträchtigt werde, wurde von den Vertretern des Bundes nur in der Weise Rechnung getragen, daß sie für die Bundesrepublik sich weitergehende Umformulierungen ausdrücklich vorbehielten. Der Vorsitzende der Ratsgruppe regte in der Diskussion an, Initiativrecht und Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten im Text hervorzuheben und dann die Komplementarität der EG-Maßnahmen einschließlich des Initiativrechts der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festzulegen.

Zum Ziel Nummer 5 (Art. 11 des Verordnungsentwurfs) verlangten mehrere Delegationen, darunter die deutsche, Kriterien für die Definition des ländlichen Raumes. Auch diese Kriterien will die Kommission nur in einer Durchführungsverordnung verankern. Sie gab aber erstmals gewisse Hinweise auf die Definition, nämlich auf Gebiete vor allem mit Umweltproblemen, mit Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktion oder mit sonstigen, etwa geographischen Nachteilen (z.B. Berggebiete, Bevölkerungsarmut).

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle Änderungswünsche am gegenwärtigen Text dem Sekretariat des Ministerrates und der Kommission möglichst rasch mitzuteilen. Es ist vorgesehen, daß nach Vorlage des offiziellen Änderungsvorschlags der Kommission am 17. März 1988 Sitzungen der Ratsgruppe am 23. und 24., am 28. und 29. März 1988 sowie am 11. April 1988 stattfinden. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter soll sich ab 20. April zumindest mit einigen offenen Hauptfragen befassen.

Im Hinblick auf diese Terminplanung erscheint umgehend ein Beschluß des Bundesrates zweckmäßig mit dem Ziel,

- die Bundesregierung nochmals nachhaltig auf die Position der Länder hinzuweisen,
- sie in ihrem Eintreten für eine Einschränkung der Befugnisse der Kommission zu unterstützen und
- den beiden Länderbeauftragten nach den Beschlüssen des Europäischen Rates vom 11./12. Febr. 1988 eine klare Verhandlungsmaxime mitzugeben.

18.03.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Reform der Strukturfonds der
Europischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. Mrz 1988
beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu fassen.

Drucksache 121/88 (Beschluß)

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates

zur

Reform der Strukturfonds
der Europäischen Gemeinschaften

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft auf ihrer Konferenz am 11./12. Februar 1988 in Brüssel grundsätzliches Einverständnis zu den wesentlichen Themen des sogenannten Delors-Pakets erzielen und damit u. a. einen wichtigen Schritt zur Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes gehen konnten.
2. Der Bundesrat hat Verständnis dafür, daß die Bundesregierung der Verdoppelung der Ausgaben für die Strukturfonds bis 1992/93 zustimmen mußte, um den Gesamtkompromiß zu ermöglichen.

Er erwartet jedoch, daß

- die Fondsmittel für die Industrieregionen im Umbruch (Ziel 2) und für die strukturschwachen ländlichen Gebiete (Ziel 5) ebenfalls sachgerecht und angemessen entsprechend erhöht werden;
 - den Ländern ein ausreichender Spielraum in der Regional- und Sozialpolitik durch Weiterentwicklung der "de-minimis-Regelung" zu einer materiellen Bagatellklausel eingeräumt wird.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den derzeit laufenden Verhandlungen über die Ausgestaltung einer Grundverordnung für den Einsatz der Strukturfonds mit Nachdruck folgende Positionen zu vertreten und sich für deren Festlegung in der Grundverordnung einzusetzen:

...

- Die künftige Einräumung eines ausreichenden Handlungsspielraums der Länder für eine eigenständige, effektive und flexible Strukturpolitik sowie die Beschränkung von Maßnahmen der Beihilfeaufsicht durch die EG-Kommission auf diejenigen Beihilfen, die den Empfängern einen spürbaren Vorteil im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sichern.
- Die Sicherstellung des Grundsatzes der Subsidiarität durch die Regelung, daß Aufgabe der Kommission im Rahmen der Strukturfonds die Unterstützung von Initiativen der Mitgliedstaaten ist.
- Der Ausschluß unmittelbarer Beeinflussung nachgeordneter Behörden und Stellen durch die Regelung, daß bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinschaftlicher Interventionen die nach der jeweiligen Verfassung für die Fachpolitik originär zuständigen Institutionen oder gegebenenfalls die von den betreffenden Mitgliedstaaten benannten regionalen, lokalen oder sonstigen Stellen hinzuzuziehen sind.
- Die Heranziehung auch der strukturellen Entwicklung neben der aktuellen strukturellen Situation bei der Festlegung von Fördergebieten für die Ziele 2 (Gebiete, die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind) und 5 (ländliche Gebiete) entsprechend der bisherigen Übung bei der Festlegung von Gebieten für Sonderprogramme in der deutschen Regionalförderung. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß derartige altindustrielle und ländliche Gebiete, in denen der Einsatz von EG-Fonds bisher schon möglich ist, auch künftig im Rahmen der Ziele 2 und 5 aus den Fonds gefördert werden können.

- Die Interpretation der Ziele 3 (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit) und 4 (Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben) als horizontale Ziele, für die der Europäische Sozialfonds in allen Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann.
4. Der Bundesrat gibt erneut der Erwartung Ausdruck, daß die Mittel der Strukturfonds, die auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen werden, den Länderhaushalten ungeschmälert zur Verfügung gestellt werden.